

Urkundliche Nachrichten über den Zustand des Schulwesens zu Guben von 1669 bis 1748.

Der verewigte Rector des hiesigen Gymnasiums, Herr Professor Richter, bekannt mit meinen Nachforschungen in der Geschichte der Stadt Guben, vertraute mir vor einer Reihe von Jahren unter der Bedingung, das Buch, wenn ich dessen nicht weiter bedürfte, an die Bücherei des hiesigen Gymnasiums abzuliefern, einen Quartband an, welcher den Titel führt: **IESUS! LIBELLUS SCHOLASTICUS**, continens non tantum Nomina Discipulorum ab Anno **MDCLXIX** in Scholam introductorum, sed et alia ad Scholam pertinentia, In Nomine **SS. Trinitatis** in gratiam et cognitionem Successorum inchoatus a me **M. Andrea Cleemanno**, Scholae p. t. Rectore. — Er ist von Würmern sehr zerfressen und überhaupt so schadhast, daß er eine lange Dauer nicht mehr verspricht. Da er aber manches örtlich Merkwürdige enthält und zur Aufhellung der früheren Verhältnisse des hiesigen Gymnasiums bis jetzt nur wenig benutzt worden ist; so ergreife ich die mir dargebotene Gelegenheit, aus ihm so viel mitzutheilen, als in den beschränkten Umfang dieser Schulschrift aufgenommen werden kann.

Was den Inhalt des Buches betrifft, so beginnt es mit einem Verzeichnisse der in die Schule von 1669 bis 1748 eingeführten Schüler. Dann folgen Nachrichten über Einrichtungen und Veränderungen des Schulwesens, so wie über amtliche Einkünfte der Lehrer an Gelde; ferner zwei Verzeichnisse abgegangener Schüler (**Album, sive catalogus eorum, qui grati post debitam valedictionem ex schola nostra discesserunt, quibus non tantum felicem successum in studiis, sed et divinam benedictionem et omnigenam prosperitatem animatus exoptamus.** — **Nigrum, sive catalogus eorum, qui sine omni valedictione ut ingrati hospites ex schola nostra aufugerunt, quorum nomina reliquis in terrorem et exemplum heic apponere placuit. Det Deus mentem meliorem!**) Auf den letzten Seiten stehen eine Angabe der Oberpfarrer (**Pastores primarii**) und der Schulrektoren nach

der Zeitfolge, so wie Bemerkungen über Beerdigungskosten und darüber, wie es mit Wittwen verstorbenen Lehrer gehalten worden ist.

Die Frage nach dem damaligen Zustande des Unterrichtes ist die wichtigste. Zur Beantwortung derselben habe ich bereits früher die übrig gebliebenen Schulschriften durchsucht, aber in keiner genügende Aufschlüsse, sondern nur zufällige Andeutungen gefunden. Auch der vorliegende Libellus scholasticus enthält weiter nichts darüber, als die folgenden, von Andreas Cleemanns Hand geschriebenen Zusammenstellungen ohne Angabe der Zeit.

Horae publicae ordinariae.

	Classis I. et II.	Classis III. et IV.	Classis V, VI. et VII.
	Dies Lunae et Martis.		
Hor.			
VI.*	Conrector	Cantor.	Auditor.
VII.	Rector.	Cantor.	Auditor.
VIII.	Rector.	Conrector.	Auditor.
XII.	—	Cantor.	Auditor.
I.	Conrector.	Rector.	Auditor.
II.	Rector.	Conrector.	Auditor.
	Dies Mercurii.		
VI.	Rector.	Cantor.	Auditor.
VII.	Conrector.	Cantor.	Auditor.
VIII.	Rector.	Conrector.	Auditor.

*) Der Anfang des Unterrichtes war während des Sommers und des Winters gleichmäßig auf 6 Uhr Morgens angesetzt, wie damals auch die gerichtlichen Verhandlungen und andere Geschäfte um diese Stunde begannen: eine Einrichtung, welche besonders aus Rücksichten auf die Gesundheitspflege den Gewohnheiten der Gegenwart weit vorzuziehen ist. Um 9, spätestens um 10 Uhr wurde die Hauptmahlzeit gehalten, woher sich noch die Verpflichtung des Stadtmusikus schreibt, täglich mit Ausnahme des Freitags, an welchem der Gottesdienst nicht gestört werden durfte, früher das ganze Jahr hindurch, jetzt bloß während des Sommers, um 10 Uhr, Sonntags aber erst um 11 Uhr vom Kranze des Thurmes den Herren der Stadt zur Tafel einige Musikstücke, früher ausschließlich geistliche und vierstimmig mit Posauern, blasen zu lassen — Die um 9 Uhr abgebrochenen Arbeiten der Schule wurden Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags um 12 Uhr fortgesetzt und um 3 Uhr für den Tag geschlossen. Privatstunden wurden nach der letzten öffentlichen Unterrichtsstunde und hauptsächlich Nachmittags von 12 bis 3 Uhr an der Mittwoch und dem Sonnabend in den Klassenzimmern erteilt. — Das Spazierengehen war theils nicht Sitte, theils wegen häufiger räuberischer Anfälle außerhalb des nächsten Bereiches der Stadt gefährlich, weshalb auch Arbeiter nur truppweise in die Berge und auf die Felder sich zu begeben wagten. — Abends nach 9 Uhr traf man selten Jemanden noch in den Gassen der Stadt; denn um diese Zeit pflegte Jeder sich zur Nachtruhe zu legen, da er um 4, spätestens um 5 Uhr am nächsten Morgen wieder aufstehen mußte.

Dies Jovis et Veneris.

Hor.	Classis I. et II.	Classis III. et IV.	Classis V., VI. et VII.
VI.	Conrector.	Cantor.	Auditor.
VII.	Rector.	Cantor.	Auditor.
VIII.	Rector.	Conrector.	Auditor.
XII.	Cantor.	Scholasticus quidam.	Auditor.
I.	Rector.	Conrector.	Auditor.
II.	Rector.	Conrector.	Auditor.

Dies Sabbathi.

VI.	Rector.	Cantor.	Auditor.
VII.	Conrector.	Cantor.	Auditor.
VIII.	Rector.	Conrector.	Auditor.

Nova dispositio horarum post vocationem Subrectoris, tamdiu observanda, quamdiu durabit Subrectoris officium.

Dies Lunae.

Hor.	Classis I. et II.	Classis III. et IV.	Classis V., VI. et VII.
VI.	Conrector *).	Subrector.	Auditor.
VII.	Rector.	Subrector.	Cantor. Auditor.
VIII.	Rector.	Conrector.	Auditor.
XII.	—	Cantor.	Auditor.
I.	Subrector.	Conrector.	Auditor.
II.	Rector.	Conrector.	Auditor.

Dies Martis.

VI.	Conrector	Subrector.	Auditor.
VII.	Rector.	Subrector.	Cantor. Auditor.
VIII.	Rector.	Conrector.	Auditor.
XII.	—	Cantor.	Auditor.
I.	Subrector.	Rector.	Auditor.
II.	Rector.	Conrector.	Auditor.

Dies Mercurii.

VI.	Subrector.	Cantor.	Auditor.
VII.	Conrector.	Subrector.	Auditor.
VIII.	Rector.	Conrector.	Auditor.

*) Steemann schreibt nach der damaligen Sitte, welche sich hier theilweise bis auf unsere Tage erhalten hat, stets: Conrector, Subrector.

Dies Jovis et Veneris.

Hor.	Classis I. et II.	Classis III. et IV.	Classis V., VI. et VII.
VI.	Subrector.	Cantor.	Auditor.
VII.	Rector.	Cantor.	Subrector. Auditor.
VIII.	Rector.	Conrector.	Auditor.
XII.	Cantor.	Scholasticus quidam ex cl. I.	Auditor.
I.	Conrector.	Subrector.	Auditor.
II.	Rector.	Conrector.	Auditor.
Dies Saturni.			
VI.	Conrector.	Cantor.	Auditor.
VII.	Subrector.	Rector.	Auditor.
VIII.	Rector.	Subrector.	Auditor.

**In nomine Iesu, Scholarchae Optimi Maximi.
Catalogus lectionum publicarum.**

In scholae Gubensis Auditorio primo.*)

Die Lunae.

Hora VI.	Etymologiam grammaticae Schmidianae	Conrector.
VII.	Logicam Scharffii et annotata ad eandem	Rector.
VIII.	Horatii poemata	Rector.
XII.	Exercitium Musicum	Cantor.
I.	Cornelium Nepotem	Subrector.
II.	Virgilium	Rector.

*) Im oberen Stocke des ehemaligen Schulhauses wohnten anfänglich der Rector, der Conrector und der Kantor, um 1700 der Conrector, der Kantor und der Auditor, seit 1814 nur noch der Kantor. Die Ansprüche an eine Wohnung waren früher gering; ein Zimmer genügte allen Zwecken, zu denen man jetzt Geräumigkeit liebend vier bis fünf fordert. Noch vor 60 Jahren begnügte sich hier manche der vornehmsten Familien, wie handschriftliche Nachrichten bezeugen, mit einem Wohnzimmer und einer Schlafstube. Im unteren oder Erdgeschoße des Schulhauses befanden sich drei Unterrichtszimmer: rechts, wenn man eintrat, das Auditorium primum, welches durch die ganze Breite des Hauses ging, bei dem Unterrichte der ersten und der mit ihr vereinigten zweiten Klasse, zu den allen Klassen gemeinschaftlichen Morgen- und Abendandachtsübungen und zu öffentlichen Schulfeierlichkeiten benützt wurde; links vorn das Auditorium medium oder secundum für die dritte und vierte, hinten das Auditorium tertium für die fünfte, sechste und siebente Klasse. Erst 1815 fing C. E. Nathan für jede der damaligen fünf Klassen ein abgesondertes Unterrichtszimmer einzurichten, wozu ihm das 6000 Thlr. betragende Vermächtniß des verstorbenen Königl. Sächs. Kammerkommissarius Bergau an die hiesige Schule Mittel gewährte. Prima und Tertia wurden in das obere Stock, Sekunda, Quarta und Quinta in das untere gewiesen. (Vergl. Wilh. Richters Schulschrift vom J. 1817: über den Ursprung und das Wachstum der gelehrten Schule zu Guben. S. 34.) — Bei meiner Ankunft in Guben zählte Quinta über 90 Schüler, man würde jetzt verzweifeln so viele in einem der weit geräumigeren Unterrichtszimmer unterzubringen.

Die Martis.

Hora VI. Etymologiam grammaticae Schmidianae	Conrector.
VII. Logicam Scharffii et annotata ad eandem	Rector.
VIII. Curtium	Rector.
XII. Exercitium Musicum	Cantor.
I. Cornelium Nepotem	Subrektor.
II. Virgilium et simul exercitium Latinum	Rector.

Die Mercurii.

Hora VI. Poesin Latinam*)	Subrektor.
VII. Epistolas Manutii	Conrector.
VIII. Catechesin Dieterici	Rector.

Die Jovis.

Hora VI. Syntaxin grammaticae Schmidianae	Subrektor.
VII. Rhetoricam et Oratoriam Dieterici	Rector.
VIII. Curtium	Rector.
XII. Exercitium Musicum	Cantor.
I. Terentii comoedias	Conrector.
II. Orationes Graecas Isocratis et grammaticam Welleri una cum comp. Langh(ansii)	Rector.

Die Veneris

Hora VI. Syntaxin grammaticae Schmidianae	Subrektor.
VII. Psalterium et grammat. Hebr. Trosh.	Rector.
VIII. Officia Ciceronis	Rector.
XII. Exercitium Musicum	Cantor.
I. Terentii comoedias	Conrector.
II. Evangelia Posselii et exercitia Graeca	Rector.

Die Saturni.

Hora VI. Evangelia Dominicalia Graeca	Conrector.
VII. Novum Testamentum Graecum et quandoque exercitium Graecum	Subrektor.
VIII. Catechesin Dieterici	Rector.

*) In der lateinischen, doch auch in der deutschen Verskunst wurden die Schüler der oberen Klassen vielfach geübt. Proben davon besitze ich viele. Wer den wirklichen Nutzen solcher Uebungen für die zu erwerbende Sprachfertigkeit zu schätzen weiß, wird von ihnen nicht gering denken.

Catalogus lectionum publicarum.

In scholae Gubinensis auditorio medio.

Die Lunae.

Hora VI	Grammaticam et compendium Schmidii	Subrector.
VII.	Terentium Christianum	Subrector.
VIII	Colloquia Corderi	Conrector.
XII.	Exercitium Musicum	Cantor.
I.	Examen ex concionib. praeced. Domin.	Conrector.
II.	Colloquia Corderi et imitationem ex iisdem it. correction. exercitior.	Conrector.

Die Martis.

Hora VI	Grammaticam et compendium Schmidii	Subrector.
VII	Terentium Christianum	Subrector.
VIII.	Colloquia Corderi et repetit. Donati	Conrector.
XII.	Exercitium Musicum	Cantor.
I.	Exercitium styli latinum	Rector
II.	Colloquia Corderi	Conrector.

Die Mercurii.

Hora VI	Rudimenta Graeca	Cantor.
VII.	Catechismum Francofurt et exercit. piet.	Subrector.
VIII.	Exercitia latina corrigit	Conrector

Die Jovis

Hora VI.	} Grammaticam et compend. Schmidii	Cantor.
VII }		
VIII	Januam Comoenii	Conrector.
XII	Exercitium Musicum	Cantor.
I	Imitationem ex Terent. Christ	Subrector.
II.	Januam Comoenii	Conrector.

Die Veneris.

Hora VI.	} Grammaticam et compend Schmidii	Cantor.
VII. }		
VIII.	Januam Comoenii	Conrector.
XII	Exercitium Musicum	Cantor.
I.	Exercitia corrigit ex Ter. Christ.	Subrector
II.	Exercitium Lat. proponit	Conrector.

Die Saturni.

Hora VI. Evangelium subsequentis Dom.	Cantor.
VII. Examen hebdomadale habet	Rector.
VIII Catechesin Francof. et exerc. pietatis	Subrector.

DEUS BENEDICAT LABORIBUS!

Wie die Lectiones in dem letzten Auditorio, nachdem dem Herren Auditori der Herr Organist adjungiret worden, am süglichsten anzustellen, Auf begehren E. E. Rath's und des Herrn Pastoris Primarii Von dem Rectore aufgesetzt und Von demselben sämmtlich vor genehm gehalten und eingeführet. *)

1. Nach Sechß Uhr Vormittag gehen die Knaben ingesamdt in das erste Auditorium, woselbst in beyseyn des Hrn. Cantoris das öffentliche Morgengebeth gehalten wird.

2. Nach verrichteten Gebeth lesset der Herr Auditor **) die Knaben Von oben an die erste Stunde und Zwar diejenigen, so Lateinisch lernen, so weit Er kommen kan, lesen.

3. Wenn umb Sieben uhr der Herr Quintus hineinkommet, continuiret Er nebst dem Herrn Auditore solch lesen und fenget an Von Denenjenigen, bei welchen der Herr Auditor aufgehöret.

4. Unterdesen, weil der Herr Organist die Kleinen Knaben lesen lesset, tractiret der Herr Auditor, nachdem Er Sie alle Lateinisch lesen lasen, mit denen größern den Donatum Rhenii, und Zwar Vormittage die Declinationes, giebet darneben aus dem Kleinen Vestibulo Exempel Zum decliniren.

5. Alle und jede Knaben sollen Vormittage Zwey mahl aussagen. Daher, wenn der Herr Auditor gegen Neun uhr siehet, daß der Herr Organist mit den Kleinen Knaben nicht fertig werden möchte, kan Er Ihm helfen und den Donatisten etwas unterdesen Zu lernen aufgeben.

6. Wenn Sie alle aufgesaget, sol den Kleinen Knaben ein Biblisches Sprüchlein, so sich auf den folgenden Sonntag schicket, Vorgesprochen werden, daß Sie es gegen den Sonntag aufwendig lernen.

7. Nach Neun uhr, ehe Sie von einander gehen, wird ein Deutsches Lied gesungen, und mit dem Gebeth beschloßen.

8. Also wird es Vormittage des Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freytags gehalten.

9. Des Freytags unter der Predigt, wie auch des Sonntags, wird ein Schüler ex Classibus superioribus bey den Kleinen gelassen, welcher mit Ihnen singet und bethet.

10. Des Mittwochs und Sonnabends wird an statt des Donati Von dem Herrn Auditore mit den Größern der Franckfurtische Cathechismus, Von dem Herrn Organisten aber

*) Von Andr. Cleemanns Hand wahrscheinlich im Jahre 1676 geschrieben.

**) Dieser in der Niederlausitz ehemals an den lateinischen Schulen gewöhnliche Amtstitel wird durch die nachfolgende Anweisung fattsam verständlich.

mit den Kleinern der Catechismus Lutheri getrieben; Zugleich auch des Mittwochs die Lateinische und Deutsche Sonntags-Epistel, des Sonnabends das Evangelium so wohl bey dem Herrn Audit. als Organisten gelesen.

11. Nach Mittage tractiret der Herr Auditor mit den Größern den Donatum, und zwar die Conjugationes; die Kleinern leset Er lesen, buchstabiren zc. Der Herr Organist aber exerciret Sie im Schreiben.

12. Denenjenigen Zu gute, so schreiben lernen, kan der Herr Organist an eine Tafel die Buchstaben, so wohl die Lateinischen als Deutschen anschreiben, hiemit solche die Knaben stets vor sich haben und nachmahlen lernen.

Es ergiebt sich hieraus, daß der Rektor wöchentlich 16, der Konrektor 16, der Subrector 18, der Kantor 14, der Auditor 30 Stunden zu unterrichten hatte. Wie viele Stunden der Organist in den drei untersten Klassen (V., VI. und VII.) dem Auditor helfen mußte, ersieht man aus der unten stehenden Anmerkung.

Unterrichtet wurden wöchentlich:

	I. und II. Klasse.	III. und IV. Klasse.	V., VI. und VII. Klasse.
im Lateinischen:	16 Stunden.	21 Stunden.	24 Stunden.
• Griechischen:	4 .	1 .	—
• Hebräischen:	1 .	—	—
in der Religion:	2 .	4 .	6 .
• . Logik:	2 .	—	—
• . Rhetorik:	1 .	—	—
• . Musik:	4 .	4 .	—
überhaupt:	30 Stunden.	30 Stunden.	30 Stunden.

Bei der Beurtheilung dieses Unterrichtsentwurfes, welcher durch eine jetzt selten gewordene, auf verschiedenen Wegen wieder gesuchte, aber, wie es scheint, noch nicht erfundene Einheit sich auszeichnet, dürfen wir nicht vergessen, daß hier ausschließlich von dem ordentlichen öffentlichen Unterrichte die Rede ist. Er war allerdings dem Umfange nach sehr beschränkt, wodurch er gegenwärtig sicherlich mehr Bewunderung als Verwunderung erregt, wurde indes durch privaten in mannigfacher Weise unterstützt und ergänzt, wie es das Bedürfniß der Schüler erheischte *). Schon aus den Einladungsschriften zu Schulfeierlichkeiten und aus den ge-

*) So gab 1688 der Rektor Joh. Busch Ovidii Tristium lib. I. pro scholae Gubenensis classis primae et secundae discipulis privatis cum annot. heraus. Der Organist Heinrich Steinichen erhielt für den Unterricht, welchen er 15 Stunden die Woche in der Schule erteilte, kein Gehalt, sondern statt dessen die Erlaubniß und das Vorrecht, so viel Privatstunden zu geben, als er Gelegenheit dazu fände und wollte, doch ohne den Amtspflichten zu schaden. Mortuo, heißt es urkundlich in den Mutation. scholast., circa finem anni 1676 Dn. Aug. Reutero Senatore et per plurimos annos Ecclesiae

druckten Glückwünschen zu den Namenstagen der Lehrer geht hervor, daß die Schüler geschichtlicher und geographischer Kenntnisse, welche ihnen bei der Erklärung der Schriftsteller mögen beigebracht worden sein, nicht entbehrten und außer den oben genannten Sprachen auch mit der deutschen und der französischen, wenigstens unter dem Rektor Sigismund Cleemann, bekannt und im Gebrauche jener geübt waren. Das Rechnen, dessen in dem Entwurfe mit keinem Worte gedacht ist, fiel ganz den Privatstunden anheim, und so wohl manches Andere. Darüber schweigt aber der Libellus scholasticus. Die Uebungen in der Musik d. h. im Singen machten einen wesentlichen Theil des öffentlichen Unterrichtes aus und wurden eifrig gepflegt, weil die Sänger von den ihnen auf den Umgängen in der Stadt gespendeten Gaben ihren Unterhalt bestritten.

Leges Symphonicorum.*)

Πάντα εντάκτως και εύχημένως.

Weil allemahl in choro symphonico allerhand unordnungen pflegen einzureißen, als hat man selbigen abzuheiffen folgende leges denen Symphonicis vorschreiben, und hiermit sich Keiner zu entschuldigen habe, auß Pappier bringen wollen.

Gubenensis Musico Organico meritissimo in ejus locum d. 12 Maji Anni subsequentis ab Amplissimo Senatu vocatus est Dn. Henricus Stefaichin tunc temporis Organicus Crosnensis et quidem hac conditione, ut praeter Organici officium provinciam susciperet in schola Collegae Quinti, ut classes infimae in scribendo et legendo eo commodius informarentur, ad quam provinciam etiam in Ducali Consistorio postea confirmatus fuit, hac tamen Collegarum scholae hactenus ordinariorum reservatione, ut sibi Salaria et Accidentia, quae vocant, omnia et singula plena servarentur, id quod etiam tum a laudatissimo Ducali Consistorio confirmatum, tum ab Amplissimo Senatu, praesentibus in Curia Dn.Inspectore et Rectore scholae, benevole promissum et postea observatum. Horae dicto Dn. Collegae Quinto destinatae sunt matutinae duae, a septima ad nonam (excepto die Sabbathi, quo unam modo habet ab octava ad nonam) pomeridiana vero tantum unica, a secunda ad tertiam. Quid hisce agendum, supra indicatum. Praeterea Ipsi ab Amplissimo Senatu, consentientibus Dn. Inspectore et Collegis Scholae, concessum, ut Discipulos privatim informandos recipiat, quot et quos vellet, sed non nisi peractis horis publicis, ne inde Scholae aliquod inferatur detrimentum. Haec omnia ante Ejus introductionem (quanquam publica non praecesserit, sed privata modo per Dn. Pastorem Primarium) in Curia transacta sunt, praesentibus ex Amplissimo Senatu deputatis Dn. Martino Brachmanno, Dn. Michaelae Fielizio Consulibus, et Dn. Ficino Senatore, praeterea Dn. Sigismundo Sturmio Past. Primar. et me Rectore M. Andrea Cleemann, qui in notitiam posteritatis haec notanda existimavi. — Auch mir wurde noch bei meiner Anstellung 1819, zwar nicht in so feierlicher Weise und ohne Bestätigung, wahrscheinlich auch ohne Vorwissen des vorgesetzten Schulkollegiums der Provinz Brandenburg, doch in einem amtlichen Briefe des damaligen Bürgermeisters zugesichert, daß ich die Hälfte der Zeit zu meinem Privatnutzen verwenden dürfe, vielleicht in Betracht des geringen Gehaltes, welches mir ausgesetzt worden war, obgleich dies nicht ausdrücklich erklärt wurde.

*) Von Andreas Cleemanns Hand wahrscheinlich 1680 geschrieben. Nur ein Theil dieser Gesetze bezog sich auf die Mitglieder des Sängerkhors, der andere auf sämtliche Schüler.

1. Gleich wie der Praefectus quartaliter 12 Gr. und der Adjunctus 6 Gr. pro directione voraus Zu gewarten haben: Also sollen sie beyde genaue achtung geben, daß nicht etwas wieder diese leges Begangen werde, und, wo es geschehe, sollen sie alle Sonnabend gebührlich angeben.

2. Weil Ihnen aber alles Zu observiren unmöglich: Als wird ihnen wöchentlich einer ex prima classe zugeordnet, welcher die Straffälligen annotire, und alle Sonnabend übergebe. Derselbe soll in der Woche, wenn Er die Inspection hat, des Stimmen- und Büchsentragens überhoben seyn. Wenn Ihm aber die Ordnung die Stimme oder Büchse zu tragen in derselben Woche beträffe, soll solches dem nachfolgenden gebühren: Er aber die nächste Woche die Stimme oder Büchse tragen. Wer hierwieder handelt, soll Straffe geben 1 Gr.

3. Hiemit auch die Primaner Keinen unterschleiff in anmerckung der delinquenten gebrauchen; soll ex secunda classe einer nach den andern wöchentlich ein Gegen-Register halten. Und wer es unterläset soll geben 6 Pf.

4. Die Stimmen sollen von denen, so darzu gehören, nach der ordnung getragen werden. Wer sich dessen weigert, soll jedes mahl geben 6 Pf. Will er aber mit den andern abwechseln, das kan Ihm frey stehen.

5. Wenn der Stimmenträger auf Erlangte Erlaubniß aus dem Chore gehet, soll der folgende schuldig seyn, an seine statt die Stimme zu nehmen. 6 Pf.

6. Die Chor Büchse sollen die Primaner einer nach den andern (ausgenommen der Praef. und Adjunct.) eine ganze Woche abhohlen und tragen. Wer sie Zu rechter Zeit nicht abhohlet, sol geben 3 Pf.

7. Wer aber die Büchse träget, soll des Stimmentragens alsdann überhoben. Wer die Stimme aus Halsstarrigkeit, wie bisweilen geschehen, wegwirft oder liegen läset, wenn Ihn die Ordnung trifft, soll geben 1 Gr.

8. Wer die Stimme träget, soll selbige (wenn es von nöthen) auch aufschlagen; So ers unterläset, soll Er vorhero vom Praefecto erinnert werden, und so ers doch nicht thun will, geben 3 Pf.

9. Hiemit Keiner sich mit unwissenheit Zu entschuldigen ursach habe, soll der Praefectus alle Sonnabend nachfragen (1) Wer künftige Woche die Inspection habe, (2) Wer das Gegen-Register halte, (3) Wer die Büchse trage, (4) Wer in der Kirche lesen solle: In abwesenheit des Praefecti soll es der Adjunctus thun.

10. Das gewöhnliche Plaudern, tumultuiren, Obstfressen, sowohl im gehen als singen, Item das sitzen unter dem singen, soll gänzlich abgeschaffet seyn. Wer solches nicht läset, soll von dem Praefecto erstlich erinnert, und nachmahls von Ihm oder dem adjungirten Observatore folgenden Sonnabend angedeutet werden, Die Straffe bleibet nach Beschaffenheit der sache in Willkühr der Praeceptorum.

11. Kein einiger, Er sey wer er wolle, soll im Chore den andern mit schimpfflichen Ehrenrührigen Worten antastan, oder auf andere Weise mit Bespeyen, stoßen, u. d. g. beleidigen. Wer solches thut, soll geben 1 Gr., der Retorquent 1 Gr.

12. Der Praefectus und Adjunctus soll zwar macht haben, die andern zu erinnern, und an- und abzumahnern, aber schimpfflicher harter Worte sollen sie sich gleichfalls enthalten. Soll ihnen aber dennoch auf geschene Klage Schutz gehalten werden.

13. Vor 12 Uhr soll das Chor niemahls ordinarie ausgehen. Müste es aber um gewisser Ursach willen eher oder langsamer geschehen, soll solches der Praefectus dem Chore intimiren. Sonsten soll vor 12 Uhr keine Straffe gelten.

14. Wer nicht bald da seyn kann, soll sich bei dem Praefecto entschuldigen lassen. Doch soll aber auch der Praefectus sich bisweilen erkundigen, ob Er rechtmäßige Ursache zur Entschuldigung habe. Sonsten bleibet es bey der bishero gewöhnlichen Straffe.

15. Wer aus dem Chore einiger geschäfte wegen gehen muß, der soll dessen Ursach dem Praefecto anmelden. Alsdann soll der Praefectus Ihm einen gewissen Terminum setzen, wie weit er ausbleiben möge. Bleibet Er über den Terminum aus, soll er vor jedes Haus die gewöhnliche Straffe erlegen.

16. Wer in der Kirchen Erlaubnis haben will, soll solches nicht dem Observatori allein anmelden, sondern deswegen den Herrn Cantorem begrüßen. Im wiebrigen fall soll solche Entschuldigung nicht gelten, sondern er seine gewöhnliche Straffe erlegen.

17. Wer in der Kirchen Obst, oder andere essende wahren naschet, item sich das Maudern nicht verbieten lassen will, soll geben 6 Pf.

18. Wer im Chore nicht singet, soll erstlich erinnert, nachmals notiret werden und geben 3 Pf.

19. Auch sollen die Stimmen, eine jedwede von denjenigen, die darzu gehören, in Würden erhalten werden. Und wo sie sich dessen weigern, soll ihnen so viel, als darzu gehöret, bey der distribution vom Chorgelde abgezogen werden.

20. Es soll der Praefectus des Sonnabends allemal eine halbe oder ganze Stunde zum exercitio musico ansetzen, solches aber vorher intimiren, und wer alsdann ohne Entschuldigung außen bleibet, soll geben 6 Pf.

21. Auch soll der Praefectus Bisweilen neue Stücke einzuschreiben anordnen. Wer sich dessen weigert, soll Straffe geben 6 Pf.

22. Die Semmeln, so die Becker geben, sollen nach der Ordnung ausgetheilet werden. Und soll der Praefectus alle Wochen einen gewissen von denen Expectanten ordnen, welcher es observire. Unterläset es der Expectant, soll er geben 3 Pf.

23. Im Chore soll auch Ordnung im stehen gehalten werden, sonderlich wo es die Gelegenheit des vrths zuläset. Wer solches nach vorhergegangener praemonition des Praefecti oder Observatoris unterläset, soll geben 2 Pf.

24. Der Expectant soll das empfangene Geld, wo nicht allemahl, doch an denen orthen, da es der Praefectus vor nöthig erachtet, Ihm zeigen, daß Er sich im singen darnach richten könne.

25. Bei Vornehmer Leute Häuser, Item Bey denen, die sich sonst gegen die Schule und das Chor gutthätig erweisen, soll der Praefectus allemahl sein langsam tactiren und singen lassen, sonderlich wenn einer und der andere ein deutsches Lied begehret.

26. Wenn jemand ein sonderlich Stücke zu singen begehret, soll Ihnen darinnen gewillfahrt werden. Und so es nicht vorhanden, soll man sich dasselbe zu erlangen und abzuschreiben bemühen.

27. Diese leges soll ein jedweder fleißig durchlesen und sich nachmahls mit Unwissenheit nicht entschuldigen. So oft ein Novitius ins Chor kömmt, soll der Praefectus die leges demselben zu lesen geben. Wer sie verleuret, soll geben 3 Gr.

28. Wer im Chor oder in der Kirchen bey seiner Seelen schweret, oder einigen Fluch von sich hören läset, soll erlegen 1 Gr.

29. Jede woche soll einer unter den Predigten im Auditorio 3. bey den Kleinen seyn, mit Ihnen Bethen und singen. Straffe 6 Pf.

30. Wer in der ersten Früh- und allen andern Stunden sine venia außen bleibet, soll Straffe geben 3 Pf.

31. Wer in der Kirche lieset *), soll in derselben Woche auch in der Schulen zu rechter Zeit dasen, und im Gebeth das Capitel aus der Bibel lesen. Straffe 6 Pf.

32. Wer das Lesen in der Kirche versäümet, giebt davor 3 Gr. **).

33. Negligentes lectionem Dieterici Catecheticam sollen 6 Pf. Straffe geben

34. Eben so viel sollen auch diejenigen geben, welche eine Griechische und Obräische Stunde versäumen.

35. Wer (A und ♀ die Bet-Stunde versäümet giebt 6 Pf. Straffe ***).

36. Die Sie aber ♂ und ♀ versäumen, geben 3 Pf

37. Wer dem andern eine Ohrfeige giebet oder sonst schläget, giebt 3 Gr. Straffe.

38. Wer die Schule nicht zu rechter Zeit aufschleust oder die Biibel zum Gebethe herausgiebet, zahlet 6 Pf. Straffe.

39. Wer verreiset ist, giebt die Woche vor Versäumung des Chors 2 Gr. Ein Kranker 1 Gr. Wer aber muthwillig ohne erhebliche Ursache außenbleibet, sol geben 3 Gr.

40. Wer an einem Sonntage in der Früh-Predigt abwesend ist, giebt 6 Pf. wer die Ampts-Predigt versäümet, 1 Gr. Die Vesper-Predigt auch 6 Pf. Wer aber an einem

*) Im sonntäglichen Nachmittagsgottesdienste mußte ein Primaner vor der Predigt die Epistel des Tages am Altare vorlesen.

***) Gesetz 32-34 von der Hand des Rectors Busch geschrieben.

****) Gesetz 35-40 von der Hand des Rectors Musfäns geschrieben.

Festtage die Früh-Predigt versäumet, gibt 1 Gr. 6 Pf. wer aus der Ampts-Predigt bleibt 3 Gr. und vor die Besperpredigt auch 1 Gr. 6 Pf.

Diese Gesetze schildern anschaulicher als jede Beschreibung den Geist, welcher damals in der Schulzucht der Rektoren Gubens waltete. Geldstrafen, welche gegenwärtig ihren Zweck in den Schulen verfehlen würden, waren zu jener Zeit in so fern weniger unangemessen, als die meisten Schüler, namentlich die Mitglieder des Chors, gezwungen waren sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, da sie auf Unterstützung von Seiten ihrer armen Eltern wenig oder gar nicht rechnen durften. Ja selbst der Fall kam nicht selten vor, daß ein Schüler, besonders wenn er sich als Chorist gut stand, seine alten arbeitsunfähigen Eltern ernährte. Unter solchen Verhältnissen gab es für Schüler kaum eine empfindlichere Strafe als an Geld.

Auf jene Gesetze folgen *Visitationes et examina scholastica* *), wie sie von 1669 bis 1684 vorgekommen sind. Hieran schließt sich ein *Inventarium scholae Gubenensis*. Bei Andreas Cleemanns Abgange 1681 bestand die Schulbücherei aus sechs Bänden, um 1730 aus 19. Das Weitere darüber mag man in den Schulschriften des verdienten Rektors Prof. Wilh. Richters: Ueber den Ursprung der Gubenschen Schulbibliothek (1801), und: Ueber den Ursprung und das Wachsthum der gelehrten Schule zu Guben (1817) nachlesen.

Aus dem nicht von allen Rektoren gleich sorgfältig behandelten Abschnitte mit der Ueberschrift: Was in der Schulen gebauet und gebessert worden, will ich nur anführen, daß während des Sommers 1688 der Kirchenassessor Christoph Richter das Schulhaus, nachdem das Dach abgenommen und ein Theil der Mauern niedergedrungen worden war, er-

*) In den vom Landvoigte der Niederlausitz, Heinrich Anshelm Freiherrn von Promnitz, am 29. Juli 1604 bestätigten Statuten der löblichen Stadt Guben lautet der erste Artikel: Ein Erbarh Raht soll Erstlich vndt Anseuglichen ratione officii ein wachendes vndt nicht schlaffendes Auge haben vndt Tragen auf Kirchen vndt Schulen, daß dieselben mit Trewen Lehrern vndt würdigen gelahrten vndt Bene moratis Praeceptoribus versorget, vndt dem Herrn Pastori nebenst Zweenen auß des Rahts mittel als Scholarchen die inspection der Kirchen vndt Schulen (salvo tamen jure Patronatus) aufgetragen vndt nach vhralters löblichem gebrauch Alle qvatermber vndt viertel Jahr ein Examen Publicum angeordnet werden, darbey das G. G. Raht interposita sua Autoritate tanquam patroni et inspectores supremi presentes sein vndt Sollen tam diligentiam praeceptorum et dominorum profitentium quam progressum et profectum discipulorum explorando Anhören vndt erkennen, vndt do Sie auch dargegen daß Contrarium befinden werden ratione officii et Magistratus die discipulos, So woll als die praeceptores, wegen Ihref vnleisies, straffen, im gleichen auch darob Zusein, daß der Kirchen vndt Schulens-Diener gebeyde vndt wohnungen, In bawlichen wesen erhalten werden. — Im vierten Artikel heißt es weiter: Es Soll G. G. Raht als Custodes Legum et Pacis Gemeiner Stadt löblichen Privilegia vndt Freyheiten den oberstrom alte gute herkommen gewohnheiten statuta Ordnungen Schatzungen decreta vortrage auch Schrifften zur Kirchen vndt Schulen auch Hospitalen in gebührende acht nehmen, vndt darob sein, daß Sie in ihrem esse allenthalben Verbleiben u. s. w. — Diese Urkunde hat Wobds im Inventar. diplom. Lus. infer. nicht verzeichnet. Sie sollte im Inventar. zwischen N. 1459 und 1460 stehen oder unmittelbar hinter dem Befehle zur Hinrichtung des wegen Aufruhrs in Guben verurtheilten Jakob Wunschwig.

weitem und im Innern zweckmäßiger einrichten*) und 1693 das Haus, in welchem der Organist und der Custos (Kirchner) ihre Amtswohnungen noch haben, vom Grunde aus neu aufbauen ließ.

Die *Mutationes scholasticae*, aus denen Rektor Richter für seine Schulschrift: Ueber den Ursprung und das Wachsthum der gelehrten Schule zu Guben, das Nöthigste ausgezogen hat, dürfen nicht theilweise, sondern müssen einmal zur gelegenen Zeit ganz abgedruckt werden, wenn man aus ihnen den Geist, welcher damals die Lehrer beherrschte, kennen lernen will, was für den Schulmann gewiß von Interesse ist. Hierauf folgen die beiden mit dem vorhergehenden in nächster Verbindung stehenden Abschnitte, welche überschrieben sind: *Praemia scholasticis distributa*, und: *Actus oratorii, comici et poetici***). Die Nachrichten über die letztgenannten Schulangelegenheiten reichen bis zum Jahre 1728, die in den *mutat. schol.* enthaltenen bis zum Jahre 1734, sind aber von Musäus gar nicht, von Sigism. Elee- mann nicht mit der ihm sonst eigenen Sorgfalt fortgesetzt. Ulrici hat nur wenige Zeilen über seine Anstellung hinzugefügt.

In den folgenden Abschnitten unter den Ueberschriften: *Summa pecuniae a symphoniacis collectae*, und: *Pecunia a currendariis collecta* findet man Rechnungsablagen über diese empfangenen und vertheilten Spenden.

Hinsichtlich des Einkommens der Lehrer ist von 1670 bis 1708 nur das angeführt, was ein Lehrer vom Gregoriusfingen und vom Schulgelde und der Rektor für seine Person

*) Rektor Busch, der es überhaupt liebte, bei jeder Gelegenheit einen Vers anzubringen, auch mit einem lateinischen Distichon das Verzeichniß der aufgenommenen Schüler jedes Jahr schloß, leitete diese Nachricht so ein:

Forsta levi ruit igne; sed hic schola nostra paratur;
Ah deus a nobis pelle nociva procul!

Dein Schutz und Heyl, o Gott, wohn unser Tugend bey,
Sieh, daß dein Ehr und Lob ihr Zweck nur ewig sey!

***) *Visitationes, examina scholastica*, Vertheilungen von Prämien, deren Kosten aus eignen für sie gemachten Vermächtnissen bestritten wurden und sich jährlich auf etwa 20 Thlr. beliefen, *Actus oratorii, comici et poetici* hatten immer einen Feiertag zur Folge oder, wie es in der damaligen Kunstsprache der Herren von Guben lautete, einen dies schmausalis minor oder nach freiem Ermessen des Gastgebers auch major. Der regierende Bürgermeister, welchem die Güter der Stadt das dazu Nöthige lieferten, bewirthete nämlich an einem deartigen Feiertage die Rathsherrn, die Geistlichkeit und die Lehrer in seinem Hause. Dies schmausales maximi kamen nur vor, wenn ein Abgesandter der Oberamtsregierung, was sehr selten geschah, die Stadt mit seinem Besuche beehrte, und trafen dann alle Rathsherrn nach der Reihe. — Durch die Kriegsdrangsale von 1806 bis 1815 geriethen die dies schmausales in Abnahme, auch die Schulfeierlichkeiten mußten ganz unterbleiben oder wurden nur selten veranstaltet. In- desß war noch 1819 die Erinnerung an jene alte Sitte sehr lebhaft, wie ich aus häufigen Klagen über Versäumniß der oben genannten herkömmlichen Pflichten des damals regierenden Bürgermeisters entnehmen konnte. Dieser aber meinte, Schmäuse nach Schulfeierlichkeiten seien durch das preussische Landrecht verboten; ein Abdruck desselben siehe in der Rathsbücherei zu beliebigem Nachschlagen.

von Begräbnissen mit der ganzen Schule empfangen hat. Das Schulgeld *) war damals sehr gering und wurde überdies ärmeren Schülern von den Lehrern, welche über diese Frage als ihre eigenste Angelegenheit ausschließlich zu entscheiden hatten, gewöhnlich ohne sonderliche Schwierigkeit theilweise oder ganz erlassen **). Die Zahlungsfrist wurde nicht streng eingehalten, woraus den Lehrern manche Verluste erwuchsen. Der höchste Betrag eines jährlichen Antheiles kommt 1687 vor und beläuft sich auf 12 Thlr. 14 Ggr., der geringste 1707 von 4 Thlr. 23 Ggr. 3 Pf. Da nun fünf Lehrer Antheil hatten, so trug das gesammte Schulgeld im ersten Falle 62 Thlr. 22 Ggr., im zweiten 24 Thlr. 20 Ggr. 3 Pf. das Jahr über ein. Das Gregoriusfesten ***) brachte jedem Lehrer am Meisten 1681, nämlich 8 Thlr. 5 Ggr. 6 Pf., am Wenigsten 1700, nämlich 5 Thlr. Zu diesen zufälligen oder ungewissen Einkünften (Accidenzien) gehörten ferner Entschädigungen oder richtiger gesagt Belohnungen für Dienste, welche zu leisten den Lehrern vermöge des engen Verbandes der Schule mit der Kirche oblag, wie die Begleitung der Leichen; das, was der Privatunterricht †) einbrachte;

*) Die Lehrer können sehr wohl damit zufrieden sein, daß ihnen unter Gewährleistung des Staates oder einer Gemeinde statt des schwankenden Schulgeldes, welches gehörig einzutreiben ihnen eben so große Belästigung als Unannehmlichkeit verursacht, eine feste Erhöhung des Gehaltes zugesichert und wirklich gezahlt wird. Diese Einrichtung ist von E. Wohlblöblichen Magistrats 1833 auch hier getroffen worden. Wir Lehrer haben volle Ursache, Wohlдемselben dafür recht dankbar zu sein. Allein die Sache hat für beide Theile, den unter Gewährleistung zahlenden und den empfangenden, noch andere Seiten, welche zu erörtern der Raum mir nicht gestattet.

***) Die Söhne sämmtlicher Prediger, Kirchendiener und Lehrer der Stadt und des städtischen Gebietes waren früher ohne vorhergegangene Anfrage von der Zahlung des ganzen Schulgeldes befreiet.

****) Man sehe darüber nach: Vom Ursprunge des Gregoriusfestes. Eine Schulschrift, wodurch u. s. w. einladet M. Sam. Traug Mücke, Rect. (Guben 1793.) Ueber den Ursprung und das Wachsthum der gelehrten Schule zu Guben. Womit u. s. w. einladet Wilh. Richter. Guben 1817. S. 31.

†) Der Privatunterricht hatte einen doppelten Zweck: erstens sollte er den ordentlichen öffentlichen Unterricht, welcher gar Vieles ausschloß, was zu wissen dem Schüler doch nützlich oder notwendig war, ergänzen; zweitens den schwächeren Schülern nachhelfen. Denn mit den Beförderungen derselben aus niederen Klassen in höhere wurde es damals lange nicht so streng genommen, als es jetzt aus pädagogischen Gründen, welche die Lehrer nicht bloß gegen die vorgesezte Schulbehörde, sondern weit mehr gegen Eltern und Schüler verantwortlich machen, genommen werden muß. Die Lehrer hörten in dieser Angelegenheit gern die Stimme der Eltern, mit denen sie — um einen überlieferten Ausdruck zu gebrauchen — ein Herz und eine Seele waren, und berücksichtigten deren begründete oder voreilige oder leichtfertige Wünsche fast in gleichem Maße ohne Sorge um den Erfolg. Jede Klasse mag dadurch zu einem wunderlichen Gemenge aller Stufen der Kenntnisse geworden sein, wofür ich sogar bestimmte Beläge habe. Man begreift hiernach die Nothwendigkeit der Privatstunden, welche, obgleich sie sehr gering — eine etwa mit sechs bis zwölf Pfennigen — bezahlt wurden, im Ganzen durch die Menge der Schüler einen ansehnlichen Ertrag abwarfen. Das höhere Schulgeld bewog natürlich auch die Lehrer, in den oberen Klassen stets auf eine gewisse Zahl (den erforderlichen Numerus) zu achten und diese so stark zu füllen, als die Zimmer Schüler zu fassen vermochten.

endlich die freien Geschenke der Eltern der Schüler an die Lehrer *). — Ueber die Gehälter (Salaria) der Lehrer enthält der *Libellus scholasticus* nur die Nachricht, daß der Konrektor Hähnichen in seinem Testamente vom 8. April 1689 der Stadt 100 Thlr. ausgesetzt habe, von deren Zinsen der Rektor 1 Thlr. 12 Gr. und der Konrektor eben so viel jährlich empfangen solle; sonst nicht entfernt eine Andeutung. Die Gehälter bestanden aber, wie sie noch jetzt bestehen, theils in baarem Gelde**), theils in Naturallieferungen. Jenes floß aus Zinsen

*) Hier sind zuerst die Angebinde zu erwähnen, welche den Lehrern an deren Namenstagen im feierlichsten Aufzuge durch die Stadt mit lärmender Musik voran von den Schülern alljährlich gebracht wurden. Allein weit bedeutender und den Eltern weniger merkbar als Gaben in Gelde waren die häufigen Geschenke in Früchten aller Art, in Weine, Brodte, Kuchen, Fleische, Leinwand, Tuche u. s. w., welche, wie man sagt, wirtschaften halfen. Bei jeder Versetzung eines Schülers wurden von dessen Eltern der Rektor und der Lehrer, in dessen Klasse der Schüler getreten war, regelmäßig nach altem Herkommen mit Naturalien reichlich beschenkt, eben so bei der Aufnahme eines Schülers. Dagegen kenne ich kein Beispiel von einem Geschenke an Gelde. Die Ueberlieferung erzählt, daß einzelne Lehrer von solchen freiwilligen Opfern löblicher Dankbarkeit den Unterhalt ihres ganzen Hausstandes besirriten und noch einen Ueberschuß verkauft haben. Jener Zeit sittliche und gesellschaftliche Zustände liegen dem stolzen Selbstbewußtsein der Gegenwart, welches verschmähet sich anderen Leuten verbindlich zu erkennen, so fern, daß ich fast fürchte, mancher Leser werde sich unwillig abwenden und die armen Amtsgeossen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, welche doch auch, wie Thatfachen bezeugen, eines richtigen und zarten Ehrgefühles nicht entbehren, mit Nasenrumpfen oder gar mit verächtlichem Lächeln strafen für die Bereitwilligkeit, so zahlreiche Gaben der Liebe und Dankbarkeit gleichsam wie Almosen von den Eltern der Schüler zu nehmen. Die Lehrer standen deshalb in nicht geringerer öffentlicher Achtung als gegenwärtig; denn da sie, wie ich oben bereits bemerkt habe, selbst schenkten von dem, was ihnen rechtlich zukam, meist weit über ihre Kräfte, so hatten sie um so weniger Ursache zur Scham vor der Annahme von Geschenken. Ueberdies brachte es die Sitte jener Zeit mit sich, die Beamteten auch aller anderer Geschäftskreise, wenn man deren Thätigkeit beanspruchte, zu beschenken, weil die Gehälter durchweg sehr niedrig angesetzt waren. So bezog um 1550 ein Bürgermeister 25 Gulden und ein Rathsherr 5 Gulden jährlich. Im 44. Artikel der Statuten Gubens von 1604 werden einem der vier Bürgermeister 50 Thlr. und einem Gehendler oder Gehenschreiber 10 Thlr. jährlich angewiesen. Durch die große Zahl und die Höhe der Sporteln und der Accidenzien gedachte man vielleicht den Dienstfeiz anzuspornen. So lange der Verdacht der Bestechung nicht vorlag, waren Beamtete wegen der Annahme von Geschenken überhaupt nicht strafbar. Die Erfahrung lehrt indeß zur Genüge, daß kein Gesetz Bestechung abzuwehren vermag: wer ihr aus sittlicher Schwäche zugänglich ist, wird bestochen, sei es durch Geld, Sachen oder Einwirkung auf die Gesinnung, Schmeicheleien, Furcht, Hoffnung u. s. w. Umgekehrt wird der sittlich Starke und Urtheilsfreie durch Nichts bestochen, nähme er auch noch so viele Geschenke. Thatfachen in Menge reden für die Wahrheit beider Säge.

**) Die städtischen Rechnungen aus dem Jahre von Martini 1689 bis dahin 1690 weisen folgende Zahlungen an die Lehrer auf: jährliches Gehalt des Rektors Busch 35 Thlr. 6 Gr., des Konrektors Musäus 30 Thlr. 18 Gr., des Kantors Bierhuff 10 Thlr., des Auditors Runge 30 Thlr., des Organisten Steinichen 31 Thlr. 12 Gr. nebst 8 Scheffeln Korn und, in so fern derselbe zugleich Quintus der Schule war, 15 Thlr. Dazu kommen noch 30 Thlr. 23 Gr. Reisekosten für den Konrektor Musäus, welcher in Folge des an ihn ergangenen Rufes von Berlin nach Guben gezogen war. Von Martini 1704 bis dahin 1705 empfingen Rekt. Musäus 35 Thlr. 6 Gr., Konr. (Runge) 30 Thlr. 18 Gr., Kant. Bierhuff

für Grundstücke, welche um 1550 nach der Aufhebung des einst sehr reichen, aber durch leichtsinnige Verwaltung tief in Schulden gerathenen und dadurch rettungslos verlorenen Jungfrauenklosters vor Guben vom Benediktinerorden der Stadt zugefallen waren. In der darüber ausgestellten Urkunde heißt es nämlich: *) „Nach dem vnnnd als das Jungfraw Closter vor Gu-

10 Thlr. Kud. Stein 30 Thlr. Organ. und Quint. Leo 46 Thlr. nebst 8 Scheffeln Korn. Im Jahre von 1706 bis 1707 wurden als jährliche Gehälter gezahlt an den Rekt. Musäus 40 Thlr., an Konr. Runge 20 Thlr., an Kant. Vierhuff 20 Thlr. nebst 1 Thlr. zum Neujahr, an Organ. Bolle 1 Thlr. zum Gregoriusfeste ohne eine Bemerkung über das Gehalt. Ueber die Verwendung der Zinsen aus den milden Stiftungen habe ich vergebens nach Auskunft gesucht. Aus welchem Grunde der Konr. Runge 1707 nur 20 Thlr. statt der sonst an der Stelle haftenden 30 Thlr. 18 Gr. empfangen hat, ist mir nicht gelungen zu ermitteln. Obgleich diese Gehälter äußerst dürftig sind, so können sich die hiesigen Lehrer damals nicht schlecht gestanden haben. Hierzu einige Beläge. Das Gehalt des Kantorates war noch 1820 unverändert 20 Thlr. geblieben; dennoch berechnete mir Kantor Hentsch, der damalige Inhaber der Stelle, deren mittlen Ertrag zu mehr als 700 Thlrn. Dessen Vorgänger im Amte, Kantor Hüttner, welcher gefällige Vergnügungen liebte, gab bisweilen seinen Freunden, namentlich den Rathsherrn und seinen Amtsgenossen im ersten Hörsale (Auditorium primum) des früheren Schulhauses Gastereien, deren Pracht und Fülle ältere Leute als Augenzeugen mir nicht genug zu rühmen wußten. Ohne ererbte Mittel kaufte er und richtete sich bequem einen Weinberg ein. Sam. Großer (Lausitzische Merkwürdigkeiten. Leipz. u. Bud. 1714. Fol. IV, S. 152.) erzählt vom Rektor Joh. Musäus: „Weil er aber lieber in stiller Ruhe, als in einem so weitläufigen und mit vieler Unruhe verknüpften Orte (Berlin) leben, sonderlich aber lieber seinem Vaterlande, als auswärtigen Dertern dienen wollte: ließ er sich bewegen, das Con-Rectorat in Guben zu bekleiden. Dasselbst warff ihm auch sein treuer Gott in Rebus Oeconomicis so vielen Segen zu, daß ihn der Tausch gar nicht gereuen dorffte: bevorab, da ihn E. E. Rath auch nach des Hrn. Martini Tode gar zum Rectorat erhob.“ — Einige Lehrer, wie Hähnichen und Musäus, gründeten aus ihrem nachgelassenen Vermögen milde Stiftungen. Darauf, daß die Lehrersstellen in Guben sehr gesuchte waren, lege ich weniger Gewicht, als darauf, daß sämtliche Lehrer mit ihrer Lage zufrieden lebten. Andere Nachrichten lassen mich mit hinreichendem Grunde vermuthen, daß das gesammte Amtseinkommen eines hiesigen Lehrers durchschnittlich das Fünfzehnfache des ihm ausgesetzten Gehaltes betragen haben mag. So genossen die Lehrer vor hundert und fünfzig Jahren eines sorgenfreieren Lebens und einer weit ausgebehnteren amtlichen Selbstständigkeit, als gegenwärtig; die städtischen Klassen aber seufzten nicht über die Last der Zahlungen an die Schule.

*) Diese Urkunde, ausgestellt vom Grafen Albrecht Schlick, damaligem Landvoigte der Niederlausitz, zu Lübben am Donnerstage nach Pauli Bekehrung (d. 27. Januar) 1547 und bestätigt vom Könige Ferdinand zu Prag am 6. Dezember 1549 ist zuerst abgedruckt, jedoch offenbar fehlerhaft in den Destin. liter. et fragm. Lusat. II., S. 259—73, woher ich die oben angeführten Stellen entnommen habe. Es fehlt an Raum, die beiden merkwürdigen Urkunden, welche wohl manche Dunkelheit in der Geschichte des Schulwesens der Stadt Guben erhellen, aber zugleich auf Fragen führen, deren Beantwortung schwer fallen möchte, aus den Urschriften hier vollständig abdrucken zu lassen. Andere kann Sigismund Cleemann (De schola Gubenensi. 1722.) nicht wohl gemeint haben, wenn er sagt: Documenta quaedam de redditibus ad Scholam ejusque sustentationem spectantibus ex antiquioribus adhuc temporibus supersunt, welche aber, fügt Ehr. Frdrch. Poppo (Zuverlässige Nachrichten das Kirchen- und Schulwesen zu Guben betreffend. Guben 1768. S. 84.) erklärend hinzu, in den verborgenen Behältnissen der hiesigen Alterthümer irgendwo verwahrt, oder vermodert seyn mögen. — Die erste Vermuthung hat gegenwärtig ihre Richtigkeit. — Der Regierung des Herzogs von Sachsen-Merseburg gegenüber trug E. E. Rath zu Guben einiges Bedenken auch über andere Dinge vollständige und deutliche Auskunft zu geben.

ben, etliche Gutter, als nemlich im Dorff Alterbasch zwanzigt Hufen, samptt denn Pfarlehenn doselbst, denn Sehe welcher igo der Schencken Dobrische Sehe genandt wierdt, vnnnd alle Fischerei, vmb, bey, vnd vnter dem Berge, doselbst gelegen, Item das Dorff Bernbruch, vnnnd die gelasne Mhule, vnnnd Acker, mit alle derselbigenn Rechten, vnnnd zubehorungenn, nemlich mitt Welsdenn, Weiden, Wiefenn vnnnd Gckernn, item die Closter Mhule, einenn Sehe Ferdinan genandt, vnnnd aber einenn Sehe ikundt der Krobckewiger Sehe genandt, der do leitt vntter dem Berge, bei Kaldenbornn, sampt den andernn Teichen oder Fischwassern die inn der Grenigenn ligenn, vnnnd beschlossenn, ein zeitlangk vntter sich inne gehabt, genossen vnnnd gebraucht, vnd noch, welche alle ist behantte Gutter, vor zeitten zw der Pfar Kirchenn zw Guben erkaufft, zwgeeigendt, vnd gehdrigk gewesen sein, nach Lautt vnnnd Inhabdt der Brieffe so die vonn Gubenn daruber habenn, vonn welchenn Guttern die Stadt Gubenn, ire Pfarherr Prediger, Caplann, Schulmeister, vnnnd andere Kirchen Diener mitt besoldungk, kost, vnnnd annderer notturfft vor zeitten vntterhaltten, wie denn auch das Closter von solchen Gutternn, so lang die beinn Closter gewesenn, die Pfarher, Prediger, Caplann, Schulmeister, vnnnd andere Diener, der Pfar Kirchenn zw Gubenn, vntterhalten, vnnnd versorgett habenn, bis so lang, das vor ettlichenn Jharenn, der Religion vnd Evangeliumß halbenn, zwischenn dem Closter, vnd dem Rath, Irrungk, vnnnd zwispaldt fúrgefallenn, do sich das Closter solchs Vntterhalts gewegert hatt, vnnnd noch, das sich ein Rath gegenn vnns, mehrmals vber das Closter beschwerett, vnnnd vmb einsehungk gebetten, Weill die Ebtischin vnnnd Conuent solche Pfar Gutter innebettem genossen, vnnnd gebrauchten, das sie auch dasienige, zu Vntterhaltungge irrer der vonn Gubenn, Pfarher, Prediger, Caplann, Schulmeister vnnnd anderer Kirchenn Diener, wie zuuor, vnnnd vor Altters, drumb auch solche Gutter, zw der Pfar Kirchenn erkaufft, incorporirtt, eingewidmett, vnd zw geeigentt seinn, dauonn thun mochtten, als habenn wir die Sachenn zwischenn dem Closter, vnnnd dem Rathe, inn der Gutte dahin gericht, das die Erwürdige Fraw Catharina vonn Birgholz die negst verstorbene Eptischin bemelts Closters selige, sampt dem gangenn Conuent gewilligett, vnnnd zwgesagett, das alle solche obenn aufgedrúgkte Pfar gutter, nach Abgange des Closters, vnd derselbigenn Closter Personen, wiederumb an die Pfar Kirchenn zw Gubenn kommenn vnd dobei bleibenn sollenn." — Gegen den Schluß: „alle dieselbigenn gutter nichts dauon aufgeschlossenn, ewiglich, vnnnd eigentthumblich dabei pleibenn sollen, douon Ein Rath doselbst, vonn wegenn gemeiner Stadt ihre Pfarherr, Prediger, Caplan, Schulmeister, vnnnd andere Kirchenn Diener, fur vnnnd fur, altzeit desto pesser vnnnd städtlicher, zw vntterhalten vnnnd zuuorsorgenn, schuldigt sein soll, vnnnd sonnst inn keinen eignenn weltlichenn nuß, oder brauch, zw kerenn noch zw wendenn." —

Die Naturallieferungen der Stadt an die Lehrer bestanden in eigens für dieselben eingerichteten und unterhaltenen Wohnungen oder Miethzinse, in einer jedem Lehrer bestimmten

Anzahl Scheffel Roggen *), einer Anzahl Klaftern Brennholz **), und einem Antheile an der Jagd in der Gubenischen Heide ***).

Die Landesregierung gewährte zwar zur Unterhaltung der Schule keinen eigentlichen Zuschuß, hatte dagegen den Lehrern volle Befreiung von der Accise und jeder anderen Steuer oder Abgabe verliehen, somit indirekt die Gehälter jener um ein Bedeutendes erhöht †).

*) Die Deputate an Roggen war und ist noch die Stadtmühle zu entrichten verpflichtet.

***) An dem Kantorate allein haftete kein Holzdeputat. Allein das Holz hatte früher in Guben einen sehr geringen Werth. Noch 1819 kostete die Klafter mit Anfuhr 1½ bis 1¾ Thlr.

***) Poppo (Zuverlässige Nachrichten. S. 25—26.) erzählt: „Solcher (der Gubenischen Heide) gedenken wir, weil die Prediger und Schul-Herrn von dem jederzeit regierenden Herrn Bürgermeister jährlich zu 2 malen, nemlich um Weihnachten und Fastnacht mit Deputat Wildpret aus dieser Heyde bedacht werden, und also auch dieses mit zu den milden Gesifften zu zählen ist; wie denn eben dieses Beneficium ein Grund worden der Stadt den Besig dieser Heyde neuerlich zu bestätigen.“ — Woher Poppo die Nachricht empfangen haben mag, daß der Stadt wegen des an die Geistlichen und die Lehrer seit alten Zeiten entrichteten Wilddeputates der Besig der Heide neuerdings d. h. um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bestätigt worden sei, weiß ich in der That nicht. Das älteste Privilegium Gubens, im Juni 1235 zu Leipzig von Heinrich dem Erlauchten der Stadt verliehen, erwähnt der Heide noch nicht. (J. G. Lbr. Wilkii Ticemannus. Lips. 1754. Cod. dipl. V. S. 21.) Diese gehörte wahrscheinlich zu dem seit Jahrhunderten bereits spurlos verschwundenen Dorfe Cholmen, welches am 24. Juni 1286 die Bürger Gubens im Namen der Stadt von Heinrich dem Erlauchten um 20 Luckaufische Mark Silbers erkaufen. (Wilkii Ticem. Cod. diplom. XXIX. S. 52.) Ausdrücklich wird derselben hier so wenig gedacht, als in der wichtigsten Urkunde, durch welche Wolke, Herzog in Schlessen und Markgraf zu Lausitz, zu Luckau am 20. April 1367 der Stadt Guben alle die früher erhaltenen Privilegien bestätigte (Wilkii Ticem. Cod. dipl. CXXI. S. 151), namentlich auch den Besig des Dorfes Cholmen. In keiner mir bekannten Urkunde bis zum Jahre 1700 wird der Stadt der Besig der Heide von Leistungen für Zwecke der Kirche oder der Schule abhängig gemacht. Wie soll nun die sächsische Regierung so spät erst auf den Gedanken gerathen sein, die Stadt mit der Heide nur unter der Bedingung zu belehnen, daß den Geistlichen und den Lehrern zu Weihnachten und zu Fastnacht Wilddeputat verabreicht werde? — Daß dieses Wilddeputat den dazu Berechtigten bis Weihnachten 1818 immer richtig geliefert worden ist, seit Weihnachten 1819 aber nicht weiter, ist Thatsache. In den Verfassungen ist dieser Theil des amtlichen Einkommens nie, so viel ich weiß, mit aufgeführt worden. Er war ein freies Geschenk des regierenden Bürgermeisters Namens der Stadt und fiel nach dessen Gutachten bald größer, bald geringer aus, wurde auch 1812 und 1813, da G. G. Rath Jagden wegen der Schonung des Wildes abstellte, durch anderes Fleisch ersetzt. Ob die Stadt durch das uralte Herkommen verpflichtet sei das Wilddeputat den Berechtigten zu liefern, oder einseitig sich von dieser Leistung befreien dürfe, mögen Rechtskundige entscheiden. — Noch unter den Bürgermeistern Lauriscus und Kleischke, wenn der eine oder der andere die Regierung hatte, war gerade dieses Deputat sehr ansehnlich; denn sie erachteten es für eine Ehrensache der Stadt, reichlich der Kirche und der Schule zu spenden, und gaben deshalb Viertel oder gar Hälften von Schweinen und Hirschen, ganze Nebe, u. s. w. Später wurde es geschmälert, so daß 1819 die Berechtigten zu Fastnacht das Deputat nicht mehr erhielten und Ursache zu haben meinten, sich über die zu Weihnachten vertheilten Stücke (8 Pfd. bis 10 Pfd.) zu beklagen. Nach der Einführung der preussischen Städteordnung fielen die Wilddeputate noch ärmllicher aus (3 Pfd. bis 4 Pfd.).

†) Diese theils beinahe so viel, theils mehr als das eigentliche baare Gehalt der Lehrer betragende Steuerfreiheit ging letzteren verloren, nachdem Guben von der preussischen Regierung in Besig genommen wor-

Damit man sich ein allgemeines Urtheil über den Besuch des hiesigen Gymnasiums von 1669 bis 1748 bilde, gebe ich einen Auszug aus dem Catalogus discipulorum in scholam Gubenensem introductorum.

Aufgenommen wurden Schüler im Jahre	vom Rector	aus											Bemerkungen.		
		Guben	andern Orten Hinterpommern	der Oderland	Meißen, Thüringen und dem Reglande.	Sachsen	der Mark Brandenburg	Pommern	Westfalen	Westenburg	Brandenburg und Pommern	Preußen		Polen	
1669	And. Steemann	1	7			2	4							14	
1670		23	4			3	1							31	
1671		40	5			4	7						1	57	
1672		32	7			4	1		1				1	46	
1673		31	5		1	1	3	1						42	
1674		31	5		1	3	5	4						49	
1675		26	6	1		2	9	2						46	
1676															Hier scheint ein Blatt im lib. schol. zu fehlen.
1677		45	1			2	1							49	
1678		37	1			1	1							40	
1679		32	6			1	2	1					1	43	
1680		20	3	1	1		2							27	
1681	G. Martini	27	10			3	6							46	
1682		30	8		2	4	4	4					2	54	
1683	Sam. Lange	32	7		3		4							46	
1684	Joh. Busch	26	4	1	2	3	2		1				1	40	
1685		29	3			2	3	2						39	
1686		42	13		2	1	5						1	64	In I. und II. waren 45 Schüler.
1687		24	5			2	1							32	
1688		28	7		3		5						1	44	In I. und II. waren mehr als 50 Schüler.
1689		21	5			2	5						1	34	
1690		23	6			6	1		1				1	38	In I. und II. waren mehr als 50 Schüler.
1691		24	1			2	1	1						29	
1692		42	1					2						45	Um Joh. waren nur 20 Schüler in I. und II.
1693	Joh. Musäus	31	2			1	4	1						39	
1694		25	8	1		3	2						1	40	
1695		52	4	4		3	1						1	65	
1696		37	8	1		1	2							49	

den war. Der damalige Pöf. Primar. Lauriscus, als der erste und älteste unter den Bethelligten, wurde von diesen zwar vielfach angegangen, der preussischen Regierung über den Sachverhalt Vorstellungen zu machen und um Erhaltung der von der sächsischen Regierung bis dahin sehr freundlich gewährten Steuerfreiheit zu bitten; aber zweifelnd an einem günstigen Erfolge that er durchaus keinen Schritt zu diesem Zwecke. Jeder der anderen Bethelligten hielt es für mislich, dem Primarius in dieser Angelegenheit vorzugreifen, und mußte sich so mit seinen Leidensgenossen wegen eines in der That beträchtlichen Verlustes trösten. Denn der Unterschied eines Gehaltes mit Steuerfreiheit und eines ohne dieselbe beläuft sich genau auf das Doppelte der jährlich gezahlten Steuern. — Ursprünglich hatte jeder Lehrer jährlich ein Gebräude Bier steuerfrei; woher sich die aus königlichen Kassen an die Lehrerstellen älterer Stiftung noch gezahlte sogenannte Biersteuer schreibt.

Aufgenommen wurden Schüler im Jahre	vom Rector										Bemerkungen.			
	aus Gaden	aus andern Orten der Herrschaft	aus der Oberlausitz	aus Meissen, Thüringen und dem Vogtlande	aus Schiffsen	aus der Marien- enburg	aus Pommern	aus Westfalen	aus Mecklenburg	aus Braunschweig und Lüneburg		aus Holstein	aus Anhalt	aus Posen
1697 Joh. Musäus	35	1	1		1	5	1						1	45
1698	25	1	1		2	5								34
1699	15	3		1		6								26
1700	21	1			2					1				25
1701	27	13			1	3								44
1702	18	5			1	2			1					27
1703	21	6		1		1								29
1704	19	3			2	1								25
1705	11		2	1										14
1706	32	6	1		1	1								41
1707	35	2												37
1708 Eig. Cleemann	26	6			7	3								42
1709	21	15		4		4								44
1710	10	10	1		2	3								26
1711	20	9	1		1	1								31
1712	13	13	1	2	4	4						1		38
1713	13	8	1	1	1	9								33
1714	2	7	1	1	2	4								16
1715	19	9	1		9	9								38
1716	15	12	3		4	3								37
1717	13	5	1		5	5						1		25
1718	15	8		1	1	3								28
1719	20	13	2		4	2						1		42
1720	8	12			2	2								24
1721	13	7		1	4	4								25
1722	18	9			5	5								32
1723	13	11		2	2	9								37
1724	12	10			2	10						1		35
1725	1	10		2	4	3						1		21
1726	22	4		1	1	14	2					1		44
1727	30	5	1	1	4	1								42
1728	12	3			2	3								20
1729	44	2			4	4						1		51
1730	37	8	1		2	3						1		52
1731	18	7			2	5								32
1732	23	6			4	4						1		34
1733	6	6			1	1				1				8
1734 Bodo Ulrici	3									1		1		4
1735	42	2			1	4	1							50
1736	18			2	2	1								23
1737	16	2			1	4								23
1738	13	2		1	2	1								19
1739	23	3			3	3								32
1740														
1741	18	3		1	1	2								25
1742	2	2												4
1743	4			1	4	1	1							11
1744	2				1	3								6
1745	4						1					1		6
1746	2	1		1	5	2								11
1747														
1748		2												2

Die unteren Klassen hatten

keinen Schüler.

Wie vorher.

Wie vorher.

Wie vorher.

Wie vorher.

Wie vorher.

Für dieses Jahr fehlt jede

Angabe.

Im Durchschnitte sind also jährlich von Andreas Cleemann 38, von Martini 50, von Lange 40, von Busch 40, von Musäus 36, von Sigismund Cleemann 33, und von Ulrichi 14, während der achtzig Jahre von 1669 bis 1748 überhaupt 2568, mithin durchschnittlich das Jahr 32 Schüler aufgenommen worden. Ueber die Stärke der einzelnen Classen findet man im lib. schol. außer den wenigen oben mitgetheilten Angaben nicht eine Andeutung. Sie mag kaum ein halbes Jahr hindurch dieselbe geblieben sein; denn Wanderungen der Schüler *) von einer Schule zur andern waren gewöhnlich und wurden sehr erleichtert theils durch die Wohlthätigkeit der Bürger**), welche damals ohne Rücksicht auf materiellen Gewinn die Schule lediglich für eine Zierde der Stadt erachteten, theils durch das geringe Schulgeld, von welchem befreiet zu werden auch wenig oder keine Schwierigkeit machte, weil die Befreiten, wie sie eben vermochten, an Gaben für Haus, Küche und Keller der Lehrer es nicht fehlen ließen, wovon mir Beispiele mitunter sehr seltsamer Art in Menge erzählt worden sind. Verhältnismäßig nur wenige der einheimischen Schüler pflegten auf der Schule lange genug zu verweilen, um in die Sekunda und die Prima zu gelangen. Auswärtige dagegen waren fast ohne Ausnahme so weit vorgebildet, daß sie bei ihrer Ankunft hier in eine der oberen Klassen gesetzt werden konnten. Auffallend sind die starken Schwankungen der Zahl der jährlich aufgenommenen Schüler, besonders unter Bodo Ulrichi***).

*) Sie banden sich dabei an keine bestimmte Zeit, wie man aus den Angaben in den Verzeichnissen über den Tag der Aufnahme und des Abganges ersieht.

**) Guben zeichnete sich in dieser Hinsicht vor vielen andern Städten höchst rühmlich aus. Sigismund Cleemann (*De schola Gubenensi. 1722.*) sagt, indem er die Freigebtigkeit der Gubener gegen die Schule preist: *In scholae nostrae emolumentum, Gubenensium vero laudem nunquam intermorituram vergit, quod advenientibus aliunde Musarum Alumnis, mensas, quas vocant, ambulatorias ac vitae alimenta nullo persoluto precio offerant exhibeantque, in quibus concedendis praecipui primique ordinis Incolae cum plebejis pauperiorisque sortis hominibus quasi certare videntur, ita ut si numerum earundem inire velimus, non intra exiguum subsistere, sed vel ad Venturias aliquot hebdomadibus frui vel plane gratis vel ob informationem Alumnis liceat, numerabamus —* Sam. Großer (*Laufnigische Merkwürdigkeiten IV, S. 157.*) bemerkt: „Die Hospitia liberalia waren ehemals gar gemein; allein die großen Brände haben sie in unterschiedenen Städten sehr gemindert. Ob nun wol die guthergigen Einwohner dagegen die Gewohnheit aufgebracht, denen armen Scholaren mit freyen Tischen aufzuhelfen: so wäre doch zu wünschen, daß sie solche wieder in Hospitia verwandeln wolten. Denn es wäre der Jugend viel erspriesslicher, wenn sie ihr Brodt durch Information verdienen müßte; als daß sie bey solchen freyen Tischen sich der Arbeit äußert, oder guter Leute Kinder gegen etwas dargebotenes Geld, das oftmals nicht zu ihrem Besten angewendet wird, gewisse Stunden unterrichtet, und dagegen die Zeit, die auf ihren eigenen Unterricht gewendet werden solte, auf dergleichen ihnen schädlichen Gewinn spendirt.“ — Mit dem Ausdrucke: *Hospitia liberalia* bezeichnet Großer die Sitte der Bürger, fremde Schüler in die Familie aufzunehmen und mit Wohnung und Kost zu versorgen.

***) Sie werden durch die Lebensumstände dieses Rektors satzsam genug erklärt, während ich hinsichtlich der übrigen Rektoren Aufschlüsse über jene Schwankungen vergebens gesucht habe. — Poppo (Zuverläss.

Am 13. November des Jahres 1748 übernahm M. Christian Friedrich Lauriscus, welcher aus Guben gebürtig und bereits seit 1742 als Konrektor am hiesigen Gymnasium angestellt war, das Rektorat und wirkte in demselben bis 1772 segensreich. Von seiner Hand enthält aber unser Libellus scholasticus nicht eine Bemerkung. Nach einer gedruckten

Nachrichten. S. 165.) nennt Ulrici kurzweg, Loocke (Geschichte der Kreisstadt Guben. Görlitz. 1803. S. 136.) fügt in Klammern dem Namen die Bemerkung bei: „der ein ganz besonderes Schicksal hier in Guben hatte“, und schreibt dahinter einen langen Gedankenstrich, in welchem sich schon eine Keckheit verräth, die hart an die Grenzen des damals durch die Censur in Guben Erlaubten streift. Richter (Ueber den Ursprung und das Wachsth. der gel. Schule zu Guben. S. 25.) behandelt diesen Vorgänger im Amte mit Ironie. — Zufällig bin ich in den Besitz einer Handschrift der Wittve des Rektors Ulrici gelangt, aus welcher ich das Nöthige hier mittheile. Johann Bodo Ulrici, das siebente Kind des Pastors Ulrici zu Haynrode im Schwarzburg-Sondershäuserischen und geboren daselbst den 10. August 1705, war nach Beendigung seiner Studien in Mühlhausen, Langensalza, Eisenberg und Jena von 1724 bis 1730, in Wittenberg 1730 zum Mag. art. et doct. philos. promovirt und 1732, nachdem er in Wittenberg mit Beifalle Kollegien gelesen hatt, Substitut des Probstes in Koswig geworden, hatte aber, da er dessen Tochter nicht heirathen mochte, dort viele Verdrüßlichkeiten. Deshalb nahm er 1734 das ihm angebotene Rektorat in Guben mit Freuden an. Er gefiel hier nicht nur als Rektor, sondern auch als Prediger. Allein die Frau des damaligen ersten Bürgermeisters Richter wollte ihre Stieftochter, ein gebrechliches, hinten und vorn ausgewachsenes Mädchen, gern an Ulrici verheirathen, weshalb dessen Berufung so lange zurückgehalten wurde, bis er sich überreden ließ, bei einem Mittagmahle die Verlobung einzugehen. Allein schon am folgenden Tage trat er zurück und verlobte sich bald darauf mit Johanna Eleonora Sophia Madihn, der ältesten Tochter des Landkommisariats, Zolleinnehmers und damaligen Besitzers des unsern Guben liegenden Gutes Grunewald, J. S. Madihn. Durch Richters geheime Veranlassung wurde Ulrici Abends vor dem Frohnleichnamsfeste 1735 nahe an seiner Wohnung von zwei Werbeunteroffizieren aufgegriffen und sofort nach Baugen geschafft, um dort in das Regiment Infanterie eingestellt zu werden. Allein der dortige Oberst begriff bald das Mißliche dieses Unternehmens, zu welchem er durch Richter verleitet worden war, und ließ den Rektor Ulrici mit Extrapost nach Guben zurückfahren. Nun begann ein doppelter gerichtlicher Prozeß: Richter verklagte Ulricin beim Oberamt in Lübben wegen gebrochener Verlobung, und Ulrici den Obersten wegen des Angriffes auf seine Person. Während dessen nahm Ulrici im Sommer 1735 vierwöchentlichen Urlaub, reiste mit seiner Braut und deren Mutter gen Haynrode und wurde dort von seinem Vater, jedoch ohne kirchlich aufgeboten zu sein, getraut. Daher schlug er seinen Rückweg über Merseburg ein, erlangte Gehör beim Herzoge und dessen Verzeihung wegen des übertreterischen Kirchengesetzes bis auf eine Strafe von 15 Thlr., welche er dem Konfissorium in Lübben zahlen mußte. Der andere Prozeß schleppte sich dagegen zwölf Jahre hin. Dieses wegen wurde Ulrici 1747 im Anfange Dezembers vor das Oberamtsgericht in Baugen geladen, erhielt sein Recht, und reiste dann nach Dresden, um dort seine theologische Prüfung zu machen, welche er auch höchst rühmlich bestand. In Folge davon wurde er vom kurfürstlichen Konfissorium für Sachsen zum Nachfolger des in Schulpforte verstorbenen geistlichen Inspektors M. J. J. G. Am Ende sofort ernannt und empfing darüber die Beglaubigung. Von Dresden reiste er nach Guben auf der Post zurück, und kam glücklich bis Sakro, wo die stark angewachsene Neiße das Ufer bereits überschwemmt hatte. Dessen ungeachtet treibt der Postillon seine Pferde gegen die Brücke, aber so ungeschickt, daß die Pferde in ein Loch stürzen. Ulrici springt vom sinkenden Wagen bis unter die Arme ins Wasser und holt aus Sakro — es war Mitternacht, doch Mondschein — Hilfe. Erst Nachmittags fährt er auf einem Bauerwagen nach Guben, ohne Nachwehen der Erkältung zu spüren. Aber 14 Tage später wird

Schrift von Lauriscus habe ich bis jetzt vergebens gesucht. Nur so viel weiß ich aus mündlichen Mittheilungen über ihn, daß er bei den Einwohnern Gubens sehr beliebt gewesen ist, während des siebenjährigen Krieges aber voll Kummer zusehen mußte, wie ein preussischer Unteroffizier mit Soldaten in den ersten Hörsaal drang, aus den versammelten Primanern und Sekundanern die kriegsdienstfähigen wählte und als Rekruten sofort abführte.

ihm in der Schule plötzlich sehr unwohl; er geht heim, legt sich zu Bette und stirbt an einem hitzigen Fieber den 11. Januar 1748. — Obwohl nach dem Zeugnisse des kursächsischen Konsistoriums ein Mann von tiefer Gelehrsamkeit und hohem geistigem Werthe wurde Ulrici hier vielfach verkannt, weil er den gewaltigen Bürgermeister Richter, der hinwiederum von seiner Frau regiert wurde, zum Feinde sich gemacht hatte. Er hat hier viel gelitten und Schweres ertragen müssen, wodurch ihm, dem gemüthlichen stillen Gelehrten, der gern mit aller Welt Frieden gehalten hätte, das Leben arg verbittert und die amtliche Thätigkeit gelähmt wurde. Der Bruch der Verlotung, welche er doch offenbar in der Absicht einging, den Bürgermeister Richter, der ihn übertölpeln wollte, zu überlisten, gab den Bürgern, welche damals über die leichtfertige Behandlung einer halbkirchlichen Angelegenheit viel strenger richteten, als sie jetzt richten würden, Anstoß und schwächte das Vertrauen, mit welchem sie Ulrici entgegengekommen waren. Hierzu traten sicherlich noch andere ihm sehr un günstige Umstände, die von der ihm feindlichen Partei benützt wurden ihn zu kränken und wo möglich von hier zu vertreiben. — Ulrici hat hier der Sitte gemäß wohl jährlich eine Schulschrift drucken lassen, also wahrscheinlich 14 bis 15 im Ganzen. Ich besitze und kenne von ihnen jedoch bloß folgende: Praenobilissimos, amplissimos, consullissimosque, publici consilii auctores, et regendae civitatis duces, scholae nutritios, atque patronos, Ephorum summe reverendum atque gravissimum. Reliquos sacrorum antistites praeclare meritos, omnesque Musarum cultores fautoresque, ad examen auctumnale d. Sept. habendum neque minus ad orationem, post lustrationem, auscultandam perofficiose invitat M. Jo. Bodo Ulrici, Rector. Diese Einladungsschrift, einen Bogen in Fol. stark und am Schlusse vom 1. September 1735 datirt, behandelt die Frage über die geistigen Vorzüge des Menschen vor den Thieren in lateinischer Sprache. — Gründlicher Beweis, das die Harmonia praestabilita dem Satz des Widerspruchs, und des zureichenden Grundes zu nahe trete, Bey Gelegenheit der Reinbeckischen Streitigkeiten abgefaßt. Wobey denn auch zu dem, auf d. 7. Nov. dieses 1737. Jahres zu haltenden Actui oratorio E. Hoch-Edl. und Hochw. Raths-Collegium, Ingleichen E. Hoch-Ehrw. Ministerium, Nebst allen Liebhabern der gelehrten studien, und Hochgeschätzten Gönnern unsers Lycei, Gang ergebniß eingeladen werden von M. Jo. Bodo Ulrici Rect. Guben, druckt Gottfried Höhne. (In Quart.) Diese Schulschrift ist die erste mir bekannte des hiesigen Gymnasiums in deutscher Sprache. — Sie befindet sich auch in der Schulbücherei. Ulrici zeigt sich in seiner Abhandlung als gewandter Denker. Er versteht zwar, wie Reinbeck, Leibnizens erhabenen und, wenn man ihn richtig auffaßt, unwiderleglichen Gedanken nicht nach dessen ganzer Tiefe, verdient aber schon deshalb Lob, daß er sich innerhalb der Grenzen der Philosophie bewegt und nicht, wie die meisten theologischen Gegner Leibnizens und Wolffens, in eine Macherei wunderlicher Folgerungen verliert. Doch wir haben es hier weniger mit der Philosophie, als mit der Pädagogik Ulricis zu thun. Deshalb siehe hier noch eine Stelle aus dem Schlusse der Schulschrift, welche, da uns andere Hilfsmittel fehlen, uns genügen muß, Rückschlüsse auf die Beschaffenheit des damaligen Unterrichts und die äußeren Verhältnisse der Schule zu machen. — „Die Absicht dieses Actus ist dahin gerichtet, daß wir E. Hoch-Edl. und Hochw. Rathe, und Patrono unserer Schule, unsern Hochzuehrenden Herrn, vor die Reparaturung derer classen, gebührenden Dank abstaten. Welches nicht nur von mir, nachdem ich in einer kurzen Rede von den Zwecken der so wohl schönen, als gelehrten Wissenschaften werde gehandelt haben, geschehen wird; sondern auch von 5 Alumnis, welche

Schlüßlich wünsche ich, daß die Nachrichten, welche ich hier über den wenig oder nicht bekannten früheren Zustand des Schulwesens zu Guben theils nach handschriftlichen, theils nach gedruckten Urkunden, theils nach mündlichen Ueberlieferungen veröffentlicht habe, von allen Seiten freundlich aufgenommen werden und zu mannigfach lehrreichen Vergleichen, wie jeder selbst sie gern anzustellen pflegt, die Leser veranlassen mögen. Doch schon aus dankbarer Anhänglichkeit wirft man immer mit Vergnügen einen Blick zurück auf die Vergangenheit der Stadt, in welcher man einen großen Theil seines Lebens zugebracht und mehr oder minder Erfreuliches genossen hat.

ihres Fleißes, und guter Aufführung wegen, viel Hoffnung von sich blicken lassen. Christ. Eman. Pyra aus Cortbus, wird den weisen Ausspruch, Friedrichs des weisen betrachten: Vt scholae floreat recteque se habeant, tantum interesse reipublicae, vt nullius rei magis. — David Friedr. Hefster aus Guben, wird von denen Hindernissen, so dem Wachsthum einer Schule entgegen stehen, in gebundner Rede handeln. — Jo. Michael Schneider aus Fürstberg, wird von denen so genannten freyen Künsten, und deren Eintheilung seine Gedanken entdecken. — Joh. Jac. Föhling von Jänsdorf, wird aus deutlichen Gründen darthun, daß es den Regeln der Klugheit nicht gemäß, auf Schulen Comödien zu spielen. — Joh. Sigismund Jofisch aus Sommerfeld, wird die Worte Pauli: Das alte ist vergangen, siehe, es ist alles neu worden, erklären, und eine kurze application machen. — Ich lebe der festen Hoffnung, E. Hoch-Edl. und Hochweiser Rath, wie auch ein Hoch-Ehrw. Ministerium, auch alle übrige Gönner und Liebhaber derer Wissenschaften, werden Ihnen gefallen lassen, solchen actui oratorio mit beizuwohnen, und solchen durch Ihre Gegenwart ansehnlich zu machen. Wir werden solches, als ein besonderes Kennzeichen einer unverdienten Gewogenheit, mit gebührender Dankbarkeit, erkennen und hochachten.“ — De Nexu et ordine IIII facultatum superiorum exponit, et ad ornandum illustrandumque actum oratorium d. 21. Aug. MDCCLXXXVI. habendum scholae et bonarum artium patronos, fautores, et amicos officiose et peramanter invitat M. Jo. Bodo Ulrici, Rector. Gubenaе, Typis Godofr. Hoehmii. 4. (Diese Schrift befindet sich in der Schulbücherei.) Im Aktus traten sechs Schüler mit lateinischen Reden, einer mit einer griechischen, einer mit einer deutschen, einer mit einer französischen und einer mit einer ebraïschen auf. — In den Destin. literar. et fragm. Lusat. 1738. S. 334. werden noch folgende Schriften Ulricis, die ich aber nicht weiter kenne, genannt: LXX positiones ex doctrina rationali collectae. Octobr. 1738. — Forma pronominum et verborum Ebraicorum firmis fundamentis superstructa, et Danziana methodo delineata 1739. — Programma de Galantissimo literario. Octobr. 1739. Ulrici wird hierbei als Mitglied der niederlausitzischen gelehrten Gesellschaft aufgeführt. — Ueber ihn enthalten eine Nachricht: Nova acta scholastica, oder zuverlässige Nachrichten von Schul-Sachen, nebst einigen auserlesenen Einladungsschriften, gesammelt von M. Joh. Gottlieb Wiedermann. Leipzig 1749. I, S. 247. Eine Zeitschrift, auf welche ich bei dieser Gelegenheit um so lieber aufmerksam mache, da sie ganz vergessen zu sein scheint, obschon sie der Erinnerung werth ist.